

Bildung und Teilhabe - Antrag auf Lernförderung für Bezieher von Bürgergeld nach § 28 SGB II



Jobcenter Alb-Donau
Wilhelmstraße 22
89073 Ulm

Infohotline Bildung & Teilhabe 0731-40018-104	Telefax 0731-40018-204
--	---------------------------



1. Angaben der/des Leistungsberechtigten

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Bedarfsgemeinschaftsnummer	Aktuelle Telefonnummer		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort	

2. Persönliche Daten des Kindes

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Name der Schule	Ort der Schule	Klassenstufe	

Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten mit der Schule ausgetauscht werden und entbinde die Schule von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Zustimmung wird freiwillig gegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort, Datum	Unterschrift Leistungsberechtigte/r bzw. gesetzlicher Vertreter
------------	---

Bildung und Teilhabe - Antrag auf Lernförderung für Bezieher von Bürgergeld nach § 28 SGB II

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Eine angemessene Lernförderung soll ermöglichen, eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Sie muss hierzu geeignet und erforderlich sein.

Maßgeblich ist dabei die Erreichung des wesentlichen Lernziels. Dieses ergibt sich im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Lehrkraft muss das Lernziel für die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler konkretisieren.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Mit der Lernförderung sind keine Lehrbücher, Arbeitshefte etc. gemeint.

Auch eine Hausaufgabenbetreuung oder sonstige Angebote mit dauerhaftem Charakter zählen nicht dazu.

Was wird noch benötigt?

Zusätzlich zu diesem Antragsformular, muss auch das Formular „Bestätigung der Schule über den Lernförderbedarf“ eingereicht werden, welches von der Lehrkraft ausgefüllt werden muss.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit dem Jobcenter erfolgen muss. Deshalb bitte zusätzlich zu diesem Antrag immer auch ein entsprechendes **Angebot des Anbieters** einreichen und vorerst noch keinen Vertrag mit dem Anbieter eingehen. Das Angebot muss dabei immer **passgenau** zu den Vorgaben bzw. Empfehlungen der Schule sein.

Die Leistung wird wie folgt erbracht:

Der Bewilligungsbescheid über die Kostenübernahme der außerschulischen Lernförderung für das förderbedürftige Kind ist dem Anbieter der Lernförderung vorzulegen. Das Jobcenter rechnet die angemessenen Kosten für den Nachhilfeunterricht dann **direkt** mit dem Anbieter der Lernförderung ab. Wir benötigen hierzu dann später auch eine Kopie des Vertrages zwischen Ihnen und dem Anbieter.

Bitte legen Sie dem Anbieter umgehend die entsprechenden Abrechnungsvordrucke vor, die Sie zusammen mit der Bewilligung erhalten.

Für weitere Informationen:

Jobcenter Alb-Donau
Wilhelmstr. 22
89073 Ulm

Info-Hotline: 0731 - 40018-104
Telefax: 0731 - 40018-204
E-Mail: Jobcenter-Alb-Donau.Bildung-Teilhabe@jobcenter-ge.de